

CHARLOTTE LEHMANN-STIFTUNG

Richtlinie
über die Auswahlmodalitäten für
förderungswürdige Projekte
zur
Verwirklichung des Stiftungszwecks

FÖRDERRICHTLINIE

gemäß § 8 Abs. 3 S. 2 Satzung

Vom Vorstand in der Sitzung
am 13. Oktober 2017 in München
beschlossen

)

Vorbemerkung

Die Charlotte Lehmann-Stiftung unterstützt Ärztinnen in Ihrem beruflichen Werdegang auf den Gebieten der Anästhesiologie, Intensivtherapie, Notfallmedizin und Schmerztherapie durch individuelle Fördermaßnahmen (Projekte).

Diese können sich auf die Weiter- und Fortbildung, die akademische Qualifizierung in Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie auf die Profilierung für das Management in leitenden Positionen beziehen.

Diese Richtlinie regelt die näheren Auswahlmodalitäten von förderungswürdigen Projekten im Sinne des Stiftungszwecks. Die entsprechenden Vorgaben der Stiftungssatzung, insbesondere

- die Präambel
- § 2 (Stiftungszweck)
- § 3 Abs. 4 (kein Rechtsanspruch der Begünstigten)
- § 8 Abs. 3 (Auswahl- und Entscheidungsverfahren)
- §17 Abs. 2 S. 3

sind berücksichtigt.

Im Interesse der guten Verständlichkeit dieser Richtlinie sind die vorgenannten Bestimmungen als Satzungsauszug beigefügt (**ANHANG I**).

§ 1 Ausschreibungen und Anträge

(1) Über die Vergabe von Fördermitteln wird – abgesehen von den Ausnahmen nach § 2 Abs. 3 und 4 der Satzung - nur auf der Grundlage von Projektanträgen entschieden. Dazu veranlasst der Vorstand im Einvernehmen mit dem Kuratorium unter Beachtung der nach dem jeweiligen Wirtschaftsplan verfügbaren Mittel im ersten Quartal eines Geschäftsjahres Ausschreibungen in überregionalen Fachmedien und publiziert sie zugleich auf der Website der Stiftung.

(2) Die Ausschreibungen sollen getrennt nach den Projekttypen zu

- Weiter- und Fortbildung
- Wissenschaft und Forschung
- Wissenschaftspreisen

(vgl. § 2 Abs. 2 Buchst. a) bis c) Satzung; ANHANG I) vorgenommen werden. Für jeden Wissenschaftspreis ist zugleich ein Statut gem. § 2 Abs. 2 Buchst. c) der Satzung festzulegen.

In jeder Ausschreibung ist Folgendes anzugeben:

- Ziel und Inhalt der Fördermaßnahme
- finanzielle Förderdimension je Vorhaben
und ggf. Rahmenbedingungen für die Vergabe von Darlehen
(vgl. § 2 Abs. 2 Satzung; ANHANG I)
- Antragsfrist
- Antragsunterlagen und Korrespondenzmedium
- Korrespondenzanschrift

- (3) In Ausnahmefällen können Förderanträge zu Qualifizierungsvorhaben oder wissenschaftlichen Projekten mit besonderer Begründung im zweiten bis vierten Quartal eines Geschäftsjahres außerhalb von Ausschreibungen eingereicht werden. Art und Umfang der einzureichenden Unterlagen haben sich an den Anforderungen der entsprechenden Ausschreibungen des ersten Quartals zu orientieren.
- (4) Projektanträge aufgrund von Ausschreibungen haben grundsätzlich Vorrang gegenüber solchen ohne Ausschreibungsbezug.

§ 2 Auswahlverfahren

- (1) Jeder Antrag wird vom Vorstand auf formelle Vollständigkeit der Unterlagen geprüft. Ist diese gegeben, erhält die Antragstellerin eine Eingangsbestätigung.
- (2) Für unvollständige Anträge kann der Vorstand eine Nachbearbeitung durch die Antragstellerin ermöglichen, sofern die Vervollständigung innerhalb der Ausschreibungsfrist zu erwarten ist. Ansonsten ist der Antrag als nicht begutachtungsfähig zurückzugeben.
- (3) Zu den Anträgen einer Ausschreibung übermittelt der Vorstand dem Kuratorium eine begründete Auswahlempfehlung zur Förderungswürdigkeit einschließlich eines Priorisierungsvorschlags.
- (4) Vor der Auswahlempfehlung nach Abs. 3 führt der Vorstand Anträge für wissenschaftliche Vorhaben einer Begutachtung – ggf. unter Beteiligung von einem oder mehreren externen Sachverständigen - entsprechend den zugehörigen Ausschreibungsbedingungen zu. Begutachungskriterien sind wissenschaftliche Originalität und Qualität, Verständlichkeit, klinisch-praktische bzw. theoretische Relevanz sowie methodische, zeitliche und finanzielle Realisierbarkeit des Vorhabens.

- (5) Das Kuratorium entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorstand abschließend über die Zuerkennung von Fördermitteln zu den vom Vorstand vorausgewählten Anträgen. Zudem legt das Kuratorium die Berichtsanforderungen für die Fördermittelempfängerinnen fest. Über die Bedingungen eines ggf. projektzugehörigen Darlehensvertrags entscheidet anschließend der Vorstand.
- (6) Zu Anträgen über Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen sowie über die Erlangung von Managementqualifikationen, die einen Förderbetrag von 5000,- € je Vorhaben nicht überschreiten, kann das Kuratorium seine Entscheidungsbefugnis auf den Vorstand übertragen. In diesen Fällen informiert der Vorstand das Kuratorium über die Förderentscheidung.
- (7) Vorbehaltlich eines anderen Beschlusses des Vorstands gelten für die spezifischen Fördermodule
- Einmalige Zuschüsse bis 5 T€ (Modul 1)
 - Darlehen für wissenschaftliche Projekte (Modul 2)
- die in **Anhang II** genannten Verfahrensmodalitäten.

Für den

- Charlotte Lehmann-Forschungspreis (Modul 3)
- gilt das jeweils aktuelle Statut, das auf der Website der Stiftung publiziert wird.

§ 3 Verfahrensgrundsätze

- (1) Alle an der Antragsbewertung und Auswahlentscheidung beteiligten Personen haben die Verschwiegenheit gegenüber Dritten dauerhaft zu wahren. Die Korrespondenz mit den Antragstellerinnen führt grundsätzlich der Vorstand.
- (2) Interessenkollisionen sind unverzüglich der/dem Vorsitzenden des jeweils zuständigen Stiftungsorgans anzuzeigen. An der jeweiligen Begutachtung, Beratung und Auswahlentscheidung nimmt die/der Betroffene nicht (mehr) teil.
- (3) Der Ausschluss des Rechtswegs über Leistungen der Stiftung ist gegenüber Antragstellerinnen und Begünstigten in geeigneter Weise zu verdeutlichen (vgl. § 3 Abs. 4 Satzung; ANHANG I).
- (4) Soweit Gutachten zur fachwissenschaftlichen Antragsbewertung von externen Sachverständigen eingeholt werden, darf deren Vergütung die entsprechende Aufwandsentschädigung für Organmitglieder der Stiftung nicht übersteigen.

ANHANG I

Auszug relevanter Bestimmungen der Stiftungssatzung für die Förderrichtlinie

Präambel

Angesichts der Tatsache, dass berufstätige Frauen immer noch vielfältige Schwierigkeiten zu bewältigen haben, wenn sie leitende Positionen anstreben, verfolgt die Stifterin als ehemalige Chefärztin für Anästhesiologie und Intensivmedizin das Ziel, Ärztinnen, die in der Regel nicht älter als 40 Jahre sind, durch individuelle Förderungsmaßnahmen in ihrem beruflichen Werdegang zu unterstützen.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des praktischen und theoretischen Werdeganges von begabten, förderungswilligen und förderungsfähigen Ärztinnen, die erwarten lassen, dass sie das Fachgebiet beibehalten und ihre beruflichen Bestrebungen auch nach dieser Hilfestellung sowohl in der klinischen Praxis als auch in Wissenschaft, Forschung und Lehre fortsetzen.

(2) Der Stiftungszweck, der die berufliche Weiter- und Fortbildung betrifft, wird insbesondere durch die Gewährung von Zuschüssen und (zinslosen bzw. zinsverbilligten) Darlehen verwirklicht für

- a) die Teilnahme an Fortbildungstagungen und Kongressen, Studienaufenthalten an Abteilungen, die spezielle Kenntnisse und Erfahrungen vermitteln, Kursen über die Arbeitsmethodik im Krankenhaus und das professionelle Management in großen Operationsbereichen und Intensivstationen sowie Seminaren für Schmerzbehandlung, Notfallmedizin und das Management in leitenden Positionen.*
- b) die Förderung von wissenschaftlichen Projekten und Forschungsvorhaben, insbesondere zur Erstellung von Habilitationsarbeiten oder vergleichbaren Qualifikationen. Sie erfolgt durch Unterstützung bei erforderlichen Aufenthalten an Fremdinstiuten, die zwar die entsprechenden Arbeitsmöglichkeiten, aber keine dafür vorgesehenen Planstellen haben. Hier kommen unverzinsliche oder zinsverbilligte Darlehen in Betracht, die die Überbrückung der voraussehbaren Zeiteinheit zur Fertigstellung des Forschungsprojekts ermöglichen.*
- c) die Vergabe von Forschungspreisen für herausragende wissenschaftliche Leistungen an begabte und förderungswürdige Ärztinnen erfolgt nach Richtlinien (Statuten), die vom Stiftungsvorstand festgelegt werden.*

(3) Die unter Absatz 1 und 2 genannten Stiftungszwecke können in Einzelfällen auch durch Mittelbeschaffung und Mittelweitergabe für bzw. an andere gemeinnützige Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO verwirklicht werden. Dies wird insbesondere durch Zuwendungen an die Deutsche Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin e. V. erfüllt.

(4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit diesen Mitteln den Stiftungszweck nach den Absätzen 1 und 2 fördern.

(5) Die Stiftung kann ihren Stiftungszweck im In- und Ausland verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

...

(4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

...

§ 8 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands

...

(3) Aufgabe des Stiftungsvorstands ist es auch, förderungswürdige Projekte im Sinne des Stiftungszwecks auszuwählen und dem Kuratorium zur Entscheidung vorzulegen.

...

§ 17 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

(2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung, der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sind unverzüglich mitzuteilen. Nach dieser Satzung erlassene Richtlinien sind in aktueller Fassung vorzulegen.

ANHANG II

Verfahrensmodalitäten zu den spezifischen Fördermodulen nach § 2 Abs. 7 S. 1 Förderrichtlinie

Modul 1

Einmalige Zuschüsse bis 5T€

Die Entscheidung über die Gewährung einmaliger Zuschüsse bereitet der Vorstand mit Begründung vor und übermittelt sie dem Kuratorium zur Entscheidung gem. § 2 Abs. 3 der Förderrichtlinie. Die erforderliche Kommunikation der Vorstandsmitglieder bezüglich der Förderwürdigkeit und der Höhe des Zuschusses erfolgt in der Regel im schriftlichen Verfahren. Die Mitteilung an die Antragstellerin erfolgt durch die Vorsitzende oder den/die Schriftführer/in. Die Zuteilung des Zuschusses per Banküberweisung ist Aufgabe der/des Kassensführerin/s.

Die Bewerbungsunterlagen sind auf postalischem Weg (beglaubigte Kopien) und online an die Geschäftsstelle der Stiftung einzureichen.

Postadresse: Charlotte Lehmann- Stiftung
Roritzerstraße 27
D-90419 Nürnberg

E-Mail-Adresse: charlotte@lehmann-stiftung.com

Bewerbungsunterlagen:

- Motivationsschreiben mit Antragsbegründung
- aussagekräftiger Lebenslauf (mit Lichtbild)
- amtlich beglaubigte Kopien folgender Dokumente
 - Approbation
 - Promotion
 - Fachärztliche Anerkennung
- Bescheinigung der/des Dienstvorgesetzten (Abteilungsleiterin/s), die den beabsichtigten Nutzen der Qualifizierungsmaßnahme begründend bestätigt
- Kopie der Annonce zum Inhalt und Ziel der Qualifizierungsmaßnahme

Modul 2

Darlehen für wissenschaftliche Projekte

Die über die Geschäftsstelle einzureichenden Bewerbungen werden vom Vorstand gem. § 2 Abs. 1 bis 4 der Förderrichtlinie gesichtet, bewertet und dem Kuratorium zur Entscheidung gem. § 2 Abs. 5-der Förderrichtlinie übermittelt.

Für Fördervorhaben mit Darlehensgewährung werden dessen Höhe und Konditionen (Zins, Auszahlungs- und Rückzahlungsmodalitäten) vom Vorstand festgelegt. Ferner bestimmt das Kuratorium im Einvernehmen mit dem Vorstand, in welchen Intervallen von der Darlehensnehmerin Zwischenberichte zum Entwicklungsstand des Projekts vorzulegen sind. Die Zwischenberichte sind vom Vorstand zu bewerten; nur positive Beurteilungen begründen ggf. die Auszahlung von weiteren Darlehenstranchen.

Zur vertraglichen Fixierung der Zuwendung dient ein Darlehensvertrag, der von der Vorstandsvorsitzenden und der Darlehensnehmerin zu unterzeichnen ist. Die anschließende Abwicklung des Darlehens wird von dem/der Kassenvührer/in veranlasst.

Die Bewerbungsunterlagen sind auf postalischem Weg (beglaubigte Kopien) oder online an die Geschäftsstelle der Stiftung einzureichen.

Postadresse: Charlotte Lehmann- Stiftung
Roritzerstraße 27
D-90419 Nürnberg

E-Mail-Adresse: charlotte@lehmann-stiftung.com

Bewerbungsunterlagen:

- Motivationsschreiben mit Begründung der Notwendigkeit der Förderung
- aussagekräftiger Lebenslauf (mit Lichtbild)
- amtlich beglaubigte Kopien folgender Dokumente
 - Approbation
 - Promotion
 - fachärztliche Anerkennung
- Nachweise bisheriger wissenschaftlicher Tätigkeiten u./od. Publikationen
- Stellungnahme einer/s Hochschullehrerin/s oder Vorgesetzten zur Realisierbarkeit des Vorhabens
- Nennung und Begründung der beantragten Fördersumme (Darlehenshöhe)
- Zeitplan des Vorhabens

Modul 3

Statut für die Verleihung des Forschungspreises der Charlotte Lehmann-Stiftung

1. Die Charlotte Lehmann-Stiftung verleiht jährlich den Forschungspreis der Charlotte Lehmann-Stiftung in Höhe von 10.000 € an wissenschaftlich tätige Ärztinnen, die in der Regel jünger als 40 Jahre sind, für bedeutsame Arbeiten auf dem Gebiet der Anästhesiologie, Intensivmedizin, Schmerztherapie und Notfallmedizin.
2. Der Bedeutung des Preises entsprechend soll die Persönlichkeit der Preisträgerin geehrt und ihr Einsatz für die anästhesiologische Forschung gewürdigt werden. Für den Forschungspreis können vorzugsweise Arbeiten, die auf mehrjähriger Beschäftigung mit einem umschriebenen Forschungsgebiet beruhen und in hochrangigen internationalen Fachzeitschriften veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen wurden, sowie kumulative Habilitationsschriften eingereicht werden.
3. Bei der Bewertung sind zu berücksichtigen:
 - Originalität der Arbeit
 - methodischer Ansatz und Realisierung
 - Bedeutung der Arbeit für die Patientenversorgung oder die Grundlagenforschung.
4. Bewerbungen sind in vierfacher Ausfertigung postalisch und zugleich online jeweils bis zum 31. Januar bei der Geschäftsstelle der Charlotte Lehmann- Stiftung einzureichen. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels.

Postadresse: Roritzerstraße 27
D-90419 Nürnberg

E-Mail-Adresse: charlotte@lehmann-stiftung.com

Sollten Bewerbungen in demselben Jahr später eingereicht werden, sind diese in das Auswahlverfahren des Folgejahres einzubeziehen.

In einem Begleitschreiben ist mitzuteilen, ob und ggf. wo die Arbeit erstmals veröffentlicht wurde. Es ist außerdem die Erklärung abzugeben, dass die Arbeit gleichzeitig für keinen anderen Preis eingereicht worden ist und bisher noch keinen Preis erhalten hat.

Weiterhin ist ein Motivationsschreiben mit aussagekräftigem Lebenslauf unter Angabe bisheriger Publikationen beizufügen.

5. Der Preis soll in der Regel höchstens auf zwei Arbeiten aufgeteilt werden.

6. Die Geschäftsstelle der Stiftung leitet die Bewerbungsunterlagen weiter an den Vorstand der Stiftung. Der Vorstand sichtet und prüft die Bewerbungen auf Vollständigkeit. Sodann übersendet er diese zur wissenschaftlichen Begutachtung dem Federführenden einer vom Kuratorium bestellten Gutachterkommission, die aus drei Mitgliedern besteht, von denen wenigstens zwei dem Kuratorium angehören. Der Federführende wird vom Kuratorium bestimmt.

Die Kommission wird für drei Jahre gewählt, eine Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist möglich.

7. Jedes der drei Mitglieder der Gutachterkommission bewertet die eingegangenen Arbeiten nach den unter Nr. 3 bestimmten Kriterien. Bei der Bewertung können bis zu 15 Punkte je Bewerbung vergeben werden, wobei jedem Kriterium nach Nr. 3 jeweils höchstens 5 Punkte zuzuordnen sind.

Das Gutachterergebnis wird mit einer Begründung dem Federführenden übersandt.

Erscheint einem Gutachter eine Arbeit grundsätzlich nicht preiswürdig, teilt er dies dem Federführenden mit.

8. Ist eine Arbeit zu bewerten, die aus der Klinik eines Mitglieds der Gutachter-kommission oder aus seinem unmittelbaren Arbeitsbereich stammt, scheidet dieses Mitglied für die Bewertung aller Arbeiten aus. An seine Stelle tritt ein vom Kuratorium benanntes neues Mitglied der Gutachterkommission.
9. Der Federführende wertet die Gutachternoten aus und übersendet dem Kuratorium das Gesamtvotum einschließlich der Begründungen oder teilt ihm ggf. negative Voten mit.
10. Den Preis erhält die Arbeit mit der höchsten Punktzahl. Erreichen zwei Arbeiten die gleiche Punktzahl, wird der Preis zwischen diesen Arbeiten geteilt. Erreichen mehr als zwei Arbeiten die gleiche Punktzahl, entscheidet das Kuratorium im Einvernehmen mit dem Vorstand, zwischen welchen zwei Arbeiten zu teilen ist.
11. Kommen zwei der drei Kommissionsmitglieder zu dem Ergebnis, dass keine der Arbeiten preiswürdig ist, wird der Preis in diesem Jahr nicht verliehen.
12. Die Entscheidungen der Stiftung über die Preisverleihung sind endgültig; der Rechtsweg wird ausgeschlossen.
13. Die Ausschreibung des Preises erfolgt jeweils im Oktoberheft der Zeitschrift "Anästhesiologie & Intensivmedizin" für das Folgejahr unter Hinweis auf dieses Statut, den Bewerbungstermin und die Höhe des Preises. Zugleich wird die Ausschreibung auf der Website der Stiftung annonciert.
14. Die Preisverleihung findet auf einem der Jahreskongresse der DGAI (*Deutscher Anästhesie Congress* oder *Hauptstadtkongress*) statt und wird von einem Mitglied des Vorstands vorgenommen.